

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Von der Kriegsbefestigung

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

## Richterbüchlein.

3

Beweisthumb theilen/von jedem etliche Regeln anzeigen/vnd ledlich etliche exempla anhängen/damit alles desto besser erklärt werden möge.

## Von der Kriegsbefestigung.

### Die I. Regel.

**S** Eyn demnach zwey Ding in einer jeden Sach / so ordentlich verhandelt wird/ darauff dem Richter in seinem richter und vrtheilen zu schen gebührt. Erstlich auff den freitigen Hauptpunkten oder Artickel / darauß die ganze Sach beruhet : darnach auff dessen Beweis. Dann gleich wie ein guter Arzt vor allen dingen acht nimbt auff die Krankheit/ was für ein Krankheit es sey / vnd aus was Ursachen sie ihren Ursprung habe : also gebühre auch einem Richter füremblich sich zu erkunden / was das sey / daraus der Irthumb oder Gebrechen ; wissen den Partheyen entsprossen/ vnd darauff die ganze Sach beruhet. Solches wird Status causa genent/ auch Litis contestatio, von uns Deutschen Kriegsbefestigung. Von welchem ich will erlich sagen/ demnach von dem Beweisthumb. Exemplum : Ein Vater verheurath seine Tochter/ vnd gibt ihr doris nomine mit vierhundert Gulden / mit dem Bedingz/ wenn sic die Tochter innerhalb zweyen Jahren

A ij sonder

grosses gelöf  
fürderlich ab-  
geschütt / vnd  
die Justicia im  
ewegen auch  
hier nach dem  
Graffenstand  
mites genant  
sitten / vnd der  
Dethalben ich  
in ich hieb vor  
etmische Kra  
andern zuvor  
ausch darvor  
treiben mich  
s diejenige  
d das Laietin  
theilen etwas  
sch ohne s her  
vocaten vnd  
ngen richten  
on dem nobis  
heid zwischen  
weisen,  
  
zrigkeit wollen  
rostung vnd  
Der

Nicolai Vigelii

4

sonder Leibserben abstürbe / daß alsdann solche vierhundert Gülden wiederum auf den Vater und dessen Erben zurück fallen sollen. Die Hochzeit wird gehalten acht Monat nach der Eheberedung. Demnach stirbt die Tochter ohne Leibserben / nach dem sie ein Jahr und sieben Monat im Ehestand gelebt hat. Der Vater fordert die vierhundert Gülden Brautgiff vermög der Eheberedung / als solt die Tochter innerhalb zweyen Jahren gestorben seyn. Der Tochterman aber sagt / daß solche zwei Jahr von der Zeit der Eheberedung / und nicht von der Hochzeit an zu rechnen. Welches ihme der Kläger nicht gesichtet. Ist die Frag : Ob die Zeit der Mütgiff halben in der Eheberedung bemelt / von Zeit der Eheberedung / oder von dem hochzeitlichen Ehrentag an zu rechnen sey ? Solches ist der Häuptypunck vnd Artickel / darauff die ganze Sach zwischen dem Vater und Tochterman beruhet. Also ist in einer jeden Sach ein oder zween Häuptartikel / darin zwischen den Parteien Streit fürfelt / und sie derwegen zur Rechtfertigung geachten.

Die II. Regel.

S

Olcher Artickel aber oder Fragen seyn zwierley : Eine von den Rechten / die ander von der That oder Geschicht. Von dem Rechten

## Richterbüchlein.

5

Nechten ist jem bemelte Frage / vnd dergleichen / darin gefragt wird / was recht sey : als auch diese : Ob des verstorbnen von voller Geburt Brüders- kinder / den ein halb Bruder von der Erbschaffe ausschliessen ? Ob der Richter erster instans die Urtheil exequitur moge lehme von dem appela- tion Richter inhibirt worden ? Von der Thac oder Geschicht wird gefragt / als ob die Ehebere- dung also / wie ob siehet / beschehen ? Ob Nochwehr im Todeschlag beschehen ? Auf solche Fragen ist färnemlich zu sehen / vnd wol acht zu haben / ob sie von dem Rechten oder von der Geschicht seyn : dann darin ein grosser Unterscheid im urtheilen gehalten werden muss / wie hernach sol angezeige werden.

Wie aber solche Fragen im Handel zu spüren vnd zu erforschen seyn / wil ich nun zeigen. Dann offtmals auch nach vielgehabter Mühe / solche Fragen / darauff die ganze Haupsach berühret / dem Richter verborgen / sonderlich wo der Klä- ger ( wie an vielen Gerichten der Brauch ) seine Klag mit dreissig / vierzig vnd mehr Articeln einbringe / der Beklage auff einen jeden Artikel antwortet / den einen verneint / den andern sage multiplicem / den dritten captiosum / den vier- den facti alieni / doch endlich sie alle mit einander verneint : demnach dreissig vnd mehr articulos defensionales übergibt / darauf der Kläger gleichs-

A iii

gleichs-

gleichesfalls/wie iest gesagt / Antwort gibt : beh-  
de Eheil vber vorige Artickel noch additionales  
einbringen. Darauff dann der Beweis folgt/  
auch exceptiones,replica,duplica,&c. Wel-  
ches in solchen Disputationibus der Haupt-  
punct oder Artickel sey / darin die ganze Sach  
beruhe/ist schwerlich zu spuren : wie auch ihne  
die Advocaten selbst nicht wissen. Wer solches  
nicht glaubt / mag noch viel gehabter Mühe im  
Zeugen verhören / folgender Disputation vnd  
endlichem Beschluss angewendet / beyder Par-  
thenen Advocaten ein jeden besonder fragen/wo-  
rin die ganze Haupsach beruhe/was der streitige  
Hauptartikel gewesen / dahin alle Zeugen/ Ver-  
hör vnd Disputation soll gericht gewesen sey :  
Würde er im Werk spuren / daß die gefragte  
Advocaten bestehen werden/ gleich wie die zween  
falsche Ankläger Susannz / da sie gefragt wur-  
den / vnter welchem Baum die Beklagte den  
Ehebruch begangen hette : einer eine Linden/  
der ander einen Eichbaum nennen : welches auch  
wol Richtern vnd Beyschein begegnen dörftet/  
daß sie nach gesetztem Urtheil noch nicht einhel-  
lig zu berichten wüsten / worin der Status causæ  
gewesen. Derhalben sich nicht zu verwundern/  
daß oft das mehrheit der Acten ein vnuig  
Geschwätz ist / zu nichts dienstlich / dann allein  
zu Aufenthale vnd Verlengerung der Sachen/  
auch

## Richterbüchlein.

7

auch den Partheyen zu vnmäßigen Kosten vnd  
endlichem Verderben. Eine solche Gelegenheit  
hat es auch vmb die grossen Consilia vnd Rath-  
schläg, so von beyden theiln bey den Oratorii als  
Rechtsgelehrten in den Sachen gesucht werden:  
Darin sich nicht zu verwundern / daß einer die-  
ses/der ander ein anders für Recht erkennet / die-  
weil sie des Status oder Haupturteikels/ darauf  
die Sach beruhet / nicht einig noch gewiß  
seyn. Derwegen sie auch mehr die Sachen  
darmit verwirren als richtig machen: auch offe  
ein einzige circumstantia , so im Rathschlag  
nicht bedachte / ein groß Consilium zu nicht  
macht. Darumb haben bey den alten Römnern (de-  
ren Reichs wir uns rühmen/derhaiben auch bil-  
lich ihr Recht hierin uns gebrauchen sollen) beyde  
Partheyen im Anfang des Gerichtes sich verglei-  
chen müssen des Status cause, darin sie streitig  
waren: haben nicht also wie jzunder bräuch-  
lich / wancken dörffen / vnd jzund dieses/denit  
ein anders / sondern ein gewisses/ darauf sie ge-  
dechten zu verharren/fürbringen müssen. Daher  
auch Litis contestatio (so wir Kriegsbefestigung  
reutsehen ) genant worden/das beyde Theil haben  
contesterit, das ist / sämplich bezeuget/ daß sie in  
dem Puncten vnd Artikel streitig weren. Wann  
solches beschehen / ist der Sachen leichtlicher/als  
jzund in unsren Gerichten/ abzuheissen gewesen.

A iiiij

Es

ott gibt: bes-  
additionales  
Bewiß folgt/  
ca. &c. Wel-  
s der Hau-  
e ganze Sach  
wie auch ihne  
Wer solches  
er Mühe im  
cation vnd  
beyder Par-  
er fragen/wo-  
s der streitige  
ungen/ Ders  
gewesen sey:  
die gefragte  
die die zween  
gefragt wur-  
Beßlagte den  
eine Linden/  
welches auch  
guen dörft/  
n nicht einhel-  
Status cause  
verwunden/  
ten an vnnig  
/ dann allein  
der Sachen/  
auch

### Nicolai Vigelii

Es seyn auch darauff die Juristen consulire oder raths gefragt worden: darauff sie auch mit wenig Worten (wie aus dem Rechten zu sehen) kürzlich vnd mit gewissern Grund / als jetzt in den grossen Consiliis geschicht / geantwortet haben.

### Die III. Regel.

**D**er das ich kom ad propositum, der Rich-  
ter so Statum caute, oder den streitigen  
Hauptartikel erforschen wil / soll erstlich  
auff die Klag sehen / was begehrte sey / vnd aus  
was Ursachen. Solche Ursach ist nichts an-  
ders / dann ein Argument / welches die Rechte  
Actionem nennen. Kan derwegen nicht besser  
davon gevtheilt werden / dann das der Richter  
sie in ein Argumentation Form zweyer oder drey-  
er Artickel/welches die Dialectici Syllogismum  
nennen / kürzlich zusammen ziehe. Exemplum:  
Klag in obberührter Sachen wird von wegen des  
Vaters also geltage: Für euch Herrn Richter  
vnd Schepffen dieses Gerichts A. erscheine An-  
wald im Namen vnd von wegen B. als Kläger  
eins/ gegen vnd wider C. als Beklagten anders  
theils: vnd sagt / daß Kläger seine Tochter dem  
Beklagten hiebevor den ersten Martii des sechs  
vnd sechzigsten Jahrs ehelich vertrawet gehabes  
and ihr dotis nomine vierhunderd Gülden mit-  
geben/

geben / also / wann bemelte seine Tochter in sie-  
hender Ehe ohne Leibserben mit Tode abgehen  
würde / das alsdann solche vierhundert Gulden  
wiederumb zurück auf Klägern vnd dessen Er-  
ben fallen solten : Welches auch damals vom  
Beklagten bewilligt / vnd mir handgebender  
Trew zugesagt / alles vermög eines offnen In-  
strumens darüber auffgericht. Darauff her-  
nach den neunden Novembris bemeltes Jahrs  
die Hochzeit vollzogen. Aber der Zusag von Be-  
klagten nicht nachgesetzt noch Glauben gehalten  
worden : Dann Klägers Tochter den dreyze-  
henden Maii des vergangenen acht vnd sechzig-  
sten Jahrs ohne Leibserben mit tote abgangen.  
Derwegen Beklagter vmb Entrichter bemelter  
vierhunderte Gulden Mitgiff / vermög der Ehe-  
beredung / von dem Kläger etliche mahl in der gül-  
te ersucht worden / aber nichts bey Ihme zu er-  
halten gewesen. Bitte derhalben Anwalt in Na-  
men vnd von wegen Klägers / ihc Herrn Richter  
vnd Schepffen / wollet Beklagten von rechtswe-  
gen hierzu verdammen / vnd anhalten / das er / ver-  
mög seiner Zusag / Klägern die bemelten vier-  
hundert Gulden Mitgiff sambt dem gebürlichen  
Interesse vnd Gerichteskosten entrichte vnd be-  
zahle. Hierum/etc. In dieser Klag werden be-  
gehrt vierhunderte Gulden / Ursach : Es hab sie  
Beklagter dem Kläger versprochen vnd zugesagt.

A

Ist

en consulir.  
sie auch mit  
chen zu schen)  
ad / als jetzt in  
amtorres, ha-

um, der Rich-  
ten streitigen  
/ soll erlich  
/ und aus  
/ nichts an-  
/ die Reche  
/ nicht besser  
der Richter  
er oder drey-  
logismus  
exemplum:  
n wegen des  
ern Richter  
rechein An-  
als Kläger  
tagten anders  
Tochter dem  
urz des sechs  
amet gehabt  
Gulden mit-  
geben

Ist die Summa dieser Klag : Beklagter hat Klägerin vierhundert Gulden zu bezahlen zugesagt : Derhalben ist er ihme solche vierhundert Gulden zu bezahlen schuldig.

## Die I V. Regel.

**W**ann der Richter also die Klag eingezogen : sol er des Beklagten Antwort und Einred dagegen anhören. Es seyn aber dreyley Antwort / derer Beklagter sich behelfen kan. Die erste sehet im verneinen dessen / das in der Klag fürgebracht worden / und wird genant *inficiatio*. Die ander sehet in einer Condition, wann Beklagter des Klägers Argument oder Action zulest / doch mit einer Condition oder Unterscheid : Als nemlich / Wann solches nicht were : Wann ich nicht im Handel betrogen : Wann nachmals nicht ein anders were abgeredt worden / etc. Welches Distinctio, auch *Exceptio peremptoria* im Rechten genent wird.

Die dritte Antwort ist / wann Beklagter nicht auf die eingebauchte Klag antwortet : sondern sage / Er sey noch zur Zeit darauff nicht zu antworten schuldig : Die Klag sey zu früh einbrachte : Der Anwale sey mit gnugsamem Ge-

Beflagter hat  
gefallen zuer  
vierzehundert  
Gewalt nicht versehen : Der Richter sey in-  
competens, oder dergleichen Einred thue/  
welche die Recht Exceptionem dilatoriam  
nennen.

## Die V. Regel.

**S**o viel die erste des Beklagten Antwort  
belangt/Wann er dasjenige / so klagend  
fürbracht worden / verneine : wird die  
Klag streitig / vnd entspringt daraus ein Frag/  
oder Status causa (wie zuvor gesagt) darin die  
Haupsach beruhet. Als nemlich/wann im vor-  
gesetztem fall Beklagter der Zusag/daraus Kläger  
geklagt/nicht geständig ist / wird gefragt/ ob Be-  
klagter Klägern nach absterben seiner Tochter  
vierhundert Gulden Mitgiff wieder zu geben  
vnd zu bezahlen versprochen?

## Die VI. Regel.

**W**ann aber Beklagter dasjenig / so für-  
bracht/nicht verneint (wie solches ver-  
neinen bey den Alten nicht so muchwil-  
lig/wie jekund / beschach : auch sonder Straff  
nicht war/wann einer ward überwiesen ) sonder  
sich einer distinction oder exception gebraucht:  
kan der Richter aus solcher Antwort Statum cau-  
sa oder den streitigen Hauptpunkt nicht spüren.  
Als

Als nemlich / wann in viel berüter Sach Be-  
kläger zur Antwort gibe : Er sey der Zusag / die  
vierhunder Gülden betreffend / nicht in Abreden/  
doch mit dem Anhang / wann Klägers Tochter  
innerhalb zweyen Jahren mit todt abgangen.  
Nun sey sie nicht innerhalb / sondern nach Auf-  
gang zweyer Jahren mit todt abgangen. Dann  
die Eheberedung vnd Zusag sey geschehen / wie  
auch Kläger selbst gesagt hat / den ersten Martij  
des sechs vnd sechzigsten Jahrs : Sie aber sey ge-  
storben den dreyzehenden Maij des acht vnd  
sechzigsten / vnd also über zwey Jahr vnd zweien  
Monat nach der Eheberedung vnd Zusag. Der-  
halben die Zusag nicht bündig. Bitt sich derwe-  
gen von angestellter Klag zu absolvirn. Diese  
Exception vnd Antwort des Beklagten kan noch  
weitschärfiger deducirt vnd fürbrachte werden.  
Aber solche exceptiones seyn auch nicht anders  
dann argumenti. derwegen auch nicht besser dar-  
von zu urtheilen / dann so sie in ein Argumenta-  
tionform zweyer oder dreyer Artikel ( wie zuvor  
von der Klag gemeld ) kurz zusammen gezogen  
werden. Als jetzt erzählte Exception also :

Wann ein Contract auf gewisse Maß oder  
Condition beschickt vnd aber solch Condition  
nicht erfolgt : ist solcher Contract vnbündig.  
In gegenwärtigem fall aber ist der Contract der  
vierhundert Gülden rücksäls halb mit dieser  
Con-

Condition  
innerhalb  
Soldes a  
gegenwärt  
tes Zusag  
Klag ja al  
J  
der Sma  
ges Ing  
Klägers D  
deinen S  
Replicati  
ception o  
dreyzehn  
ception f  
wigen Br  
er auf sol  
lassen mi  
mit gema  
dictio fi  
viri, of  
dem vor  
do das je  
piendo si

Condition beschehen / wan Klägers Tochter innerhalb zweyen Jahren mit Todt abgienge. Solches aber ist nicht erfolgt. Derhalben ist im gegenwärtigem Fall der Contract vnd Beklagtes Zusag vnbündig / vnd er derwegen von der Klag zu absolvirn.

## Die VII. Regel.

**D**ieweil aber diese Exception vnd Antwort dem Rechten gemeh / vnd der Richter hieraus noch nicht schen mag / vorinn der Streit dieser Sachen sey : Sol er zu des Klägers Antwort hierauf schreiten : welche des Klägers Antwort die Rechte Replicationem nennen. Der Kläger aber kan in solcher seiner Replication nicht anders auff vorgeschätzte exception antworten / dann auff zuvor angezeigte dreyerley Weg : daß er entweder was in der Exception fürbracht verneine / oder mit einem gewissen Unterscheid distinguir : oder aber sag / daß er auff solche exception noch zur Zeit sich einzulassen nicht schuldig : dieweil beklagtes Anwale mit gnugsamem Gewalt nicht verschen / oder iudicio sitti vel judicatum solvi noch nicht cavit, oder dergleichen dilatoriam replicacionem vorschüsse. Verneint nun Kläger replicando das jentig / so von wegen des Beklagten excipiendofürbracht worden : wird die exception streit-

ter Sach Bi  
y der Zusag die  
sicht in Abreden/  
Klägers Tochter  
trotz abzangen.  
ern nach Auf-  
gangen. Dann  
geschehen wie  
ersten Martin  
Sie aber sey ge-  
des acht und  
hr und zweien  
Zusag. Dersel-  
b sich derwe-  
rit. Diese  
ten kan noch  
nicht werden,  
nicht anders  
ich besser dar.  
Argumenta-  
tum (wie zuvor  
men gepogen  
n also:  
Alle Maß oder  
h: Condition  
act vnbündig.  
Contract der  
als mit dieser  
Con-

streitig / vnd entspringt aus solcher Antwort der Hauptpunct vnd Artikel / darauff die ganze Sach beruhet. Und im fall der erst Artikel vorgeschrüter Exception verneint wird / entspringt daraus eine Frag von Rechten : als in fürgeschürter Exception : Ob der Contract/ wann die Condition, so ihme einverleibt / niche erfolgt / vnbündig sen ? Wiewol solches im Rechten keinen Zweiffel hat. Wird aber der ander Artikel vom Kläger replicando verneint/entspringt daraus eine Frag von der That oder Geschicht : als in vorgesetzter Exception: Ob Beklagtes Zusag mit der Condition besches hen / wann Klägers Tochter innerhalb zweyen Jahren mit tode abging : oder ob Klägers Tochter innerhalb oder nach zweyen Jahren verstorben. Welches doch mit Unterscheid der Argumentationsform oder Syllogismi zu verstehen. Dann in folgender Replication wird duplicando der ander Artikel verneint / vnd entspringt doch nicht von der That / sonder von dem Rechten eine Frag : Hiergegen im andern folgenden Exempel wird der erste Artikel einbrachter Replick verneint / daraus doch nicht vom Rechten / sondern von der That oder Geschicht eine Frag entspringt / wie hernach sol angezeigt werden.

Die

## Die IIX. Regel.

**G**W M Fall aber Kläger replicando das jenseitige so excipiendo fürbracht worden / nicht verneint / sonder mit einem gewissen Unterscheid distinguirt : kan aus solcher des Klägers Replick der streitige Hauptartikel dem Richter noch nicht offenbar werden. Als auff vorgesezte Exception wird von wegen des Klägers replicando fürbracht diese Antwort : Das Beklagter excipiendo vorgeschränkt als solt Klägers Tochter nicht innerhalb / sondern nach aufgang zweyer Jahren mit todt abgangen seyn : hest er solches seines Angebens sich zu behelfsen / wann die zwey Jahr so der Zusag einverleibt / von Zeit der Eheberedung an zu rechnen weren. Es ist aber dem Rechten und aller Billigkeit gemäß / daß in Ehesachen solche und dergleichen Condition, darin ein gewisse Zeit bestimmt wird / nicht von Zeit der Eheberedung / sondern von dem hochzeitlichen Ehrentag an gerechnet werde : wie im fall der Noth kan bewiesen und beybracht werden. Wann nun in gegenwärtiger Sachen die zwey Jahr / deren Beklagter sich zu behelfsen unterschert / von Zeit Klägers Tochter hochzeitlichen Ehrentag an gerechnet werden / daß sich Beklagter vorgeschränkter Einrede nicht behelfen.

Die

Dann

Dann er nicht in abreden/ daß Klägers Tochter von zeit des hochzeitlichen Ehrentags / welcher den 9. Novembr. des sechs vnd sechzigsten Jahrs gewesen / innerhalb zweyen Jahren verstorben. Dann sie den dreyzehenden Maij des acht vnd sechzigsten Jahrs mit todt abgangen / und hat also die Ehe nicht über anderthalb Jahr gewäre. Bitte derwegen flagender Anwalt/wie zuvor gebeten/etc. Diese des Klägers replick ist gleich/ wie zuvor von der Klag vnd Exception gesagt/ nicht anders/ dann ein Argument : Derwegen auch nicht besser/dann durch ein Argumentation oder Syllogismum zweyer oder dreyer Artikel/ mag darvon geurtheilt werden/ Also : Wann die zwey Jahr der Eheberedung einverlebt von Zeit der Eheberedung anzurechnen weren / hett Beklagter sich seiner exception zu behelfsen. Aber sie seyn nicht von Zeit der Eheberedung/ sonder von dem hochzeitlichen Ehrentag anzurechnen. Derhalben hat sich Beklagter seiner exception nicht zubehelfsen.

### Die IX. Regel.

**W**enn also der Richter die Replick hat eingezogen/ vnd kurz eingezogen / soll er dagegen des Beklagten Antwort an hören : Welche des Beklagten Antwort die Rechte Duplicationem nennen. In welcher Beklagter/ gleich wie zuvor von der Exception

vnd

vnd Replick angezeigt / entweder das jenige / so replicando fürbracht / verneinet / oder aber wiederumb mit einer gewissen Condition vnd Unterscheid distinguirt vnd zulest. Wann er nun solches verneint / wird die Replick streitig. Als im vorgesetzten Exempel verneint der Beklagte duplicando den andern Artikel eingebrocher Replick / daraus entspringt ein frag vom Rechten : nemlich / Ob die zwey Jahr der Eheberedung einverleibt von Zeit der Eheberedung / oder aber von dem hochzeitlichen Ehrentag an zu rechnen seyn? Darauff die ganze Sach beruhet / wie zwvor gesagt.

## Die X. Regel.

**W**enn aber Beklagter duplicando die Einbrache des Klägers Replick nicht verneint / sonder dieselbig wiederumb mit einer Condition zulest / vnd mit einem Unterscheid distinguirt : dieweil aus solcher Antwort noch nicht ausspüren / worin der Streit der Sachen stehe / muss der Richter wiederumb zuvor angezeigten Proces im vrtheilen halten / also / daß er erstlich solche duplicatione / welche auch nicht anders ist / daß ein Argument in einen Syllogismum kurz fasse / vnd demnach Klägers Antwort / welches die Recht triplicationem nennen / dagegen anhöre : vnd muß solches so lang antreten /

B

ben/

ben / bis endlich ein Artikel fünfkompt / den ein Theil war saat / das ander Theil aber verneint / vnd er also streitig wird. Darauff die Haupsach beruhben wird vnd der Krieg befestigt.

Solches alles noch weiter zu erläutern / wollen wir ein ander Exempel fürnehmen. Ein Edelman begehrte ein Gut als sein Eigenthumb ihme einzuraumen : Und ob er wol seine Klag weit- leufig fürbringe mit Beschreibung des Gutes / vnd erzählung anderer Umsständ / so sol sie doch der Richter kürz summen / also : Das streitig Gut sehe Klägeren eigenthümlich zu. Derhalben sol es ihm zugesetzt vnd eingeraumt werden.

Nach dem diese Klage dem Rechten gemäß / ist es an dem / was Beklagter darauff antwortet. Der Beklagter aber bringt excipiendo für : Das streitig Gut sey seinem Vater vnd dessen Söhnen von dem flagenden Junkherz zu einem Mannchen angefert / wie im Fall der Döth kont bewiesen vnd beziebracht werden. Auch werde klägender Junkherz nicht verneinen können / dass Beklagter des Beklagten ehlicher Sohn sij. Derwegen er auch billig lebensfolger zu achten. Bitte derhalben sich von angestellter Klag ab / spivirn/re. In dieser Antwort verneint der Beklagte nicht was in der Klag vorbrachte worden / sondern leßt es zu mit solchem Anhang : Wann

Bann das  
ger zu einer  
ches auch e  
gemäß. D  
fügung erfo  
phonen: p  
Replik.  
Welcher  
Vorlages B  
setzt werden  
do also: E  
verzögert. J  
streitigen G  
gen Stern v  
Vertag ger  
demischen D  
en Kindern  
das streitig G  
Dad. Sie d  
andere Ver  
worden / we  
zielen und  
beseren un  
Ehemann  
von einem  
und nach sic  
dein ersten  
geschehen: f  
nicht bepfisse

Wann das Gut nicht seinem Vater vom Kläger zu einem Mannlehen ver angesezt. Welches auch ein gut Argument ist / dem Rechten gemäß. Dieweil aber heraus kein Kriegsbevestigung erfolge / noch der streitig Hauptartikel zu spüren: procediert der Richter zu des Klägers Replik.

Weicher auch nicht verneint / daß solches Gut beklagtes Vaters zu einem Mannlehen sey angezeigt worden: sondern sagt ulterius distinguendo also: Es habe beklagtes Vater zwey Ehereib gehabt. Das erst Ehereib hab etwan zu dem streitig Gut berechtigt seyn wollen: Derwegen Streit vorgefallen / welcher endlich zu einem Vertrag gerahmen / darinn Kläger bewilligte / daß demselben Weib vnd ihrem Ehemann sampt ihren Kindern männliches Geschlechts vnd Stamis das streitig Gut zum Lehen angesezt seyn worden. Und sey dazumal der Kinder allein gedacht / auch die Belohnung von denen allein verstanden worden / welche die zwey Eheleute mit einander zielen würden. Nun aber sey das Weib ohne Leibeserben verstorben / vnd hab ihr hinderlassen Ehemann zur andern Ehe geschritten / vnd also von einem andern Weib den Beklagten gezielt / vnd nach sich verlassen. Dieweil den Kindern erster vnd nicht anderer Ehe d. Belohnung geschehen: kan Beklagter sich seiner Exception nicht behelfen.

Bij

Bij

Bittet derwegen Kläger/dass vnangesehen der selbigen nach seiner Klag erkent werden möge/rc. Summa dieser Replick ist: die Belehnung darvff Beklagter excipiendō sich gründet/ sen allein den Kindern erster / vnd nicht anderer Ehe beschehen / Beklagter aber s: y aus der andern Ehe gezielt. Derhalben kan er sich solche Belehnung nicht behelfen. Dieses ist auch ein gut Argument: daraus doch keine Kriegsbefestigung erfolgte. Derhalbē Beklagtes Antwort oder Duplication dagegen anzuhören. Duplicando aber verneint Beklagter den ersten Artikel einbrachter Replick. Dardurch die Replick streitig gemache wird/vnd entstehet daraus ein Frag von der Thae oder Geschicht / also : Ob die Belehnung in Actis bemeldt/ allein den Kindern erster / vnd nicht anderer Ehe beschehen sen ? In welcher Frag der Krieg befestigt/vnd die ganze Sach beruhet.

Also gebürt einem jeden Richter in Erfundung des status causæ, oder des streitige Hauptartikels/erstlich vff die Klag zu schen / demnach vff des Beklagten exception. hiernechst auff die replick/duplicick/vnd also fortan/so lang bis ein Artikel fürfelle / welcher von beydien Ehelein gestritten wird/darin l: s contestirt vnd der Krieg befestigt ist. Dahin dann auch das excipirn, replicira vnd dupliciten gerichtet seyn sol/bz der Richter solchen streitigen Artikel im Handel spüren mög/

mög / sche dann zu dem Beweis geschritten wied.  
 Aber in vnsren Gerichten weiß der Richter nach  
 viele excipien, replicirn, dupliciten, weniger von  
 dem streitigen Hauptartikel zu sagen / als zuvor.  
 Wie auch etwan ein Stadthalter bey vns gesage  
 hat : wann er die Parthenen selbst gegen einander  
 höre, künft er bald merken / worvff die Sach be-  
 ruhet. Wann aber die Procuratoren mit ihrem  
 excipien, replicien vnd dupliciten darzu kemen/  
 als dann kündet er nicht mehr wissen / wo es hange  
 oder lange. Welches von ihme nicht unweislich  
 gesagt worden. Dann es wird excipiendō offe  
 duplicitē vnd duplicitā excipit, auch agen-  
 do replicire, argumenta probationis vnd con-  
 futationis wie eingeführt, vnd also etns durch  
 das ander vermengt/das darmst der Status cau-  
 se mehr involvirt wird / als dem Richter offen-  
 bahrt.

Auff mas aber wie zuvor angezeigt/ haben die  
 alten Römer litem contestirt, oder den Krieg  
 befestigte / davon wir vns weit irren. Dann zu  
 unserer Zeit halten wir das vor ein litis contesta-  
 tion oder Kriegbefestigung / wann der Beklage  
 generalibus sagt / Er sey animo litem conte-  
 standi der Klag in massen die fürbracht nicht  
 geständig; mit angehengter Bit sich davon zu  
 absolvirn. Daraus dann kein Richter den frei-  
 igen Hauptartikel spüren kan. Urtheilen der-

B iii wegen

ngeschenk  
 den mög/ze.  
 chung dar-  
 den/zen allein  
 der Ehe be-  
 anderen Ehe  
 Belehnung  
 n zu Argu-  
 festigung er-  
 oder Dupli-  
 cando aber  
 einbrachte  
 ig gemacht  
 on der That  
 ung in A-  
 / und nicht  
 er frag der  
 enheit.  
 in Etundi-  
 tige Haupt-  
 / demnach  
 kost aufs die  
 bis ein Al-  
 heim gestell-  
 r Krieg befe-  
 stigen, repli-  
 cando aber  
 schein/zen  
 mög/

wegen von den Sachen / wie ein Blinder von der Farb: Verschen weder actionem, noch exceptionem, noch statum causa. Gott geb seine Gnade/das wir unsrer gemeine Vernunft wieder vmb beformen / vnd die Justitiam besser beför dern mögen.

### Die XI. Regel.

**G**eflisch vor Kriegsbefestigung halben ist zu mercken / das in dem freitzen Hauptartikel nach zu spüren / die alten Römer nicht viel dilation, wie heutigz tags im Brauch/ gestattet haben. Dann gleich wie der Kläger/ ch vnd zuvor er sich in die Rechtfertigung begibt/ seiner Klag vnd Forderung mit allen ihren Umsständen gewiss seyn soll : also auch der Beklage/ nach dem ihme der Klag Abschrift gegeben/vnd Zeit darauf zu antworten angesetzt / sich wol bedenken sol / das er seiner Exception mit ihren Umsständen / ehe dann er sich in die Rechtfertigung einlest/gewiss sey. Der wegen von den alten Römern ad replicandum, duplicandum, triplicandum keine dilation , wie in unsern Gerichten geschichte/gegeben würden / sonder solches alles hat in einem Termin geschehen müssen/das sich die Parteien bald im Eingang verglichen des jentigen/darinn sie irrig weren / vnd darauff der Streit der Sachen beruhet. Wann solches

der

der Richter hat eingenommen / alsdeutn erst warden dilation zum Beweis gegeben / wie solches ausdrücklich im Rechten vertheilt. Wann wir solches zu unsren Zeiten auch also hielten / würde zweifels ohne von wegen der Langwierigkeit der Rechten nicht so viel klagens beschöhe. Dass man ad replicandum, duplicandum, triplicandum lange vnd viel dilationes gibt / auf dass die Partien hierzu Argumenta bey den Rechtsg. lehrten suchen mögen: Ist wider die Einsazung des Rechten. Dann dasselbig derhalben nicht eingesch. dass man zu Hader vnd Zanck argumenta suppeditire, dieselbige darmit stärcke vnd häusse/ sondern das man sie darnach zurichten vnd zu schlachten wisse.

## Vom Beweis.

### Die I. Regel.

**B**is daher haben wir von der Kriegsbefestigung gehandelt. Folget nun von dem Beweis. Dann wann der freitig Hauptartikel oder Status causa dem Richter durch die Kriegsbefestigung offenbar worden / alsdann geblüht jhme zum Beweischum zu schreiten. Darinn drey Ding zu b. dencken. Erstlich / welchem Theil der Beweis von r. chs wegen oblige / oder auflaulegen sey. Darnebst

W iiii

wana